



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Angewandte Pflegewissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	11.04.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	24
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	24
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule angebotene Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit Blended-Learning Anteilen konzipiert ist. Die Hochschule verfügt nicht über unterschiedliche Fachbereiche oder Fakultäten. Der Studiengang gehört zum Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“, dem drei weitere Bachelorstudiengänge sowie zwei Masterstudiengänge zugeordnet sind. Der Studiengang zielt darauf ab, das vorhandene Wissen von ausgebildeten Pflegekräften um wissenschaftliche Perspektiven auf das Berufsfeld zu erweitern. Studierende sollen dazu befähigt werden, sich aktuelle Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft zu erschließen und sich mit dem theoretischen und praktischen Wissen kritisch-reflexiv auseinanderzusetzen, um komplexe Pflege- und Versorgungsbedarfe zu ermitteln und zur Qualitätsentwicklung beizutragen. Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ richtet sich an berufserfahrene Pflegefachpersonen mit einer dreijährigen pflegerischen Ausbildung, die entweder über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) oder eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife bzw. Abitur, Fachabitur) verfügen. Zusätzlich müssen fachpflegerische Weiterbildungen im Umfang von 700 Stunden in besonderen Bereichen der direkten Patientenpflege nachgewiesen werden. Aus der vorangegangenen Berufsausbildung und den absolvierten Fachweiterbildungen werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 88 CP angerechnet, was die faktische Studiendauer von sieben auf vier Semester verkürzt. Die Studierenden steigen dementsprechend bei Studienstart in das vierte Semester ein.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. 13 Module im Umfang von 88 CP werden nach § 4 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ für in der vorangegangenen Berufsausbildung sowie Fachweiterbildungen erworbene Kompetenzen pauschal angerechnet. Damit verringert sich der tatsächliche Arbeitsaufwand auf 2.300 Stunden. Die 14 noch zu studierenden Module gliedern sich in 672 Stunden Präsenzstudium und 1.628 Stunden Selbststudium. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden finden ein gut durchdachtes Studiengangskonzept vor, dass durch eine Bedarfsanalyse potentieller Arbeitgeber und relevanter Träger abgedeckt ist. Die tiefe Verwurzelung der pflegerischen Profession an der Hochschule und deren Träger, der Kaiserwerther Diakonie, wird von den Gutachtenden positiv wertgeschätzt, ebenso der Beitrag des Studiengangs zur fortschreitenden Akademisierung der Pflege. Im Zuge dessen leistet die Hochschule in den Augen

der Gutachtenden auch einen relevanten Beitrag im berufspolitischen Bereich der Etablierung des akademisierten Pflegeberufes.

Dem Studiengang gelingt es nach Ansicht der Gutachtenden, die verschiedenen zulassungsberechtigten Professionen auf einer wissenschaftlichen Basis zusammenzuführen und relevante Inhalte wie z.B. Evidence Based Nursing, Prozessmanagement und Pflegerische Handlungskompetenz in Form eines hervorragenden Spiralcurriculums für das inhomogene Adressatenkollektiv aufzuarbeiten.

Die Ressourcen sind durchweg als gut zu bewerten. Dazu zählen die Gutachtenden, neben der Ausstattung der Bibliothek und der Räumlichkeiten, auch Unterstützungsangebote seitens der Hochschule. Besonders heben die Gutachtenden an dieser Stelle das Coachingangebot im Studiengang hervor. Dieses unterstützt die Studierenden maßgeblich bei der Bewältigung des Rollenwechsels von der reinen praktischen Pflegerolle zu einer akademisierten, praxisnahen Pflegerolle.

Die Fachweiterbildung im Umfang von 700 Stunden als Zugangsvoraussetzung schränkt den potentiellen Kreis der Bewerbenden nach Meinung der Gutachtenden ein. Dies wird jedoch durch das bundesweite Einzugsgebiet relativiert. Dies wird erst durch das im Studiengang eingesetzte Blended-Learning und die Organisation des Studiums in Block-Präsenzen ermöglicht. Das resultierende Studiengangskonzept wird von den Gutachtenden als sehr studierendenfreundlich und einem berufsbegleitenden Studiengang angemessen wahrgenommen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz mit Blended-Learning Anteilen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Aufgrund der Anerkennung von Berufsausbildung und Fachweiterbildungen im Umfang von 88 CP umfasst die Studiendauer an der Hochschule vier Semester bzw. zwei Jahre. Die Studierenden steigen in das vierte Semester ein. Die Hochschule hat eine Darstellung der Äquivalenzprüfung der pauschal angerechneten Leistungen beigelegt. Für die Semester vier bis sieben, die tatsächlich studiert werden, sind jeweils 23 CP vorgesehen. Das Kontaktstudium vor Ort findet in Form von je einer Blockwoche zu Beginn, in der Mitte sowie am Ende eines Semesters statt (insgesamt 3 Wochen pro Semester). In jeder weiteren Woche der Vorlesungszeit findet ein Studientag als Kontaktstudium online statt. Hinzu kommen Lernformen in synchroner und asynchroner Online-Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ knüpft an die praxisbezogene Pflegeexpertise ausgebildeter Pflegekräfte an. Durch die begleitende Berufstätigkeit und die praktische Vorerfahrung der Studierenden sind keine weiteren Praxiseinheiten im Studienverlauf vorgesehen.

Im Modul „AB 1.1“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der angewandten Pflegewissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ sind eine allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 in der Fassung vom 7. Oktober 2016).

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen zudem über eine abgeschlossene Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege (Hebamme) verfügen sowie Fachweiterbildungen in einem patientennahen Handlungsfeld pflegerischer Praxis im Sinne einer Pflegeexpertise im Umfang von insgesamt mindestens 700 Stunden nachweisen können (vgl. Anlage 2 der Prüfungsordnung, Anrechnungsbeispiele Fachweiterbildungen). Einzelne Fachweiterbildungen, die diesem Kriterium entsprechen, können kumulativ für die Zulassung zum Studium berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Von 27 Modulen werden 13 im Rahmen der pauschalen Anrechnung von 88 CP aus der vorangegangenen Berufsausbildung und absolvierten Fachweiterbildungen angerechnet. Zwischen dem vierten und dem siebten Semester müssen dementsprechend noch 14 Module studiert werden. Für die Module werden fünf bis zwölf CP vergeben. Die Ausnahme bildet das Anrechnungsmodul „WM 3.1 – Spezialisierte pflegerische Fachpraxis“ im Umfang von 18 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ umfasst 180 CP. Die ersten drei Semester werden pauschal aus der verpflichtend vorangegangenen Berufsausbildung und Fachweiterbildungen im Umfang von 88 CP angerechnet. Für das vierte bis siebte Semester werden jeweils 23 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „AB 1.1“ 12 CP vergeben. Begleitet wird die Bachelorarbeit im siebten Semester von einer Forschungswerkstatt im Umfang von 11 CP. Pro CP sind gemäß § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

„Angewandte Pflegewissenschaft“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet, von denen 2.200 Stunden auf die pauschal angerechneten 88 CP entfallen. Die übrigen 2.300 Stunden aus den Semestern vier bis sieben teilen sich auf in 672 Stunden Präsenzveranstaltungen und 1.628 Stunden Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule vor allem über die Sinnhaftigkeit der Fachweiterbildungen im Umfang 700 Stunden als Teilnahmevoraussetzung und der daraus resultierenden Einengung des Bewerberfeldes. Die Hochschule legte für die Gutachtenden überzeugend den inhaltlichen Aufbau des Studiengangskonzeptes auf Grundkompetenzen aus den Weiterbildungen und der Berufsausbildung dar. Dies werten die Gutachtenden als ein sinnvolles Konzept, welches erfolgreich verschiedene Vorbildungen integriert und weiterführt.

Der Studiengang wird als wichtiges Element in der fortschreitenden Professionalisierung des Pflegeberufes gesehen. In den Gesprächen wurden die sich ergebenden zusätzlichen Berufsmöglichkeiten mit Abschluss des Studiums diskutiert. Die Gutachtenden sind sich einig, dass der Studiengang einen beruflichen Mehrwert schafft und die Hochschule weiterhin ein Augenmerk darauflegen sollte, die Absolventinnen und Absolventen als akademisierte Praktikerinnen und Praktiker und nicht ausschließlich für Management Positionen zu qualifizieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang soll berufserfahrene Pflegenden aus den Gesundheitsfachberufen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege (Hebamme) dazu befähigen pflegerische Bedarfe mit anderen Berufsgruppen abstimmen und aushandeln zu können sowie professionell artikulatio[n]sfähig zu sein. Der Studiengang soll Gelegenheit geben, das vorhandene breite und vertiefte Handlungswissen wissenschaftlich zu untermauern und pflegerisches Handeln wissenschaftlich zu begründen. Ziel des Studiengangs ist laut Hochschule nicht allein die Wissensvermittlung, sondern auch akademisch ausgebildete reflektierte Pflegepraktiker und -praktikerinnen zu fördern, die innovierend in das Professionsfeld hineinwirken können. Die Reflexion berufspolitischer und ethischer Themen der Pflege in einem hochschulischen Setting soll es den Studierenden darüber hinaus ermöglichen, eine Position zu beziehen, die die Entwicklung der Pflegeprofession kritisch würdigt und die Teilnahme an Diskussionen um die Zukunft der (akademisierten) Pflege fördert.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der wissenschaftlich reflektierten Begleitung von Innovationen, pflegerischer Versorgung und erweiterter Pflegepraxis (Advanced Nursing Practice, ANP), der Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen, die Theoriebezüge der angewandten Pflegewissenschaft, aktuelle Fragen der Berufspolitik und Pflegeethik, Public Health und Versorgungsforschung. Des Weiteren sollen Sie sich der Rolle der Pflege in den Praxisbereichen des Qualitätsmanagements, des Risk- und Fehlermanagements und dem dazu gehörenden pflegerecht bewusst werden. Die Spannungsfelder im Qualitäts- Risk- und Fehlermanagement sollen dabei aufgegriffen, analysiert und kritisch auf ihre Möglichkeiten und Grenzen und rechtlichen Konsequenzen bewertet werden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden z.B. Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Praxisprojekten, der Implementierung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis, der fundierten Argumentation gegenüber Entscheidungsträgern in

Gesundheitseinrichtungen, der Datenerhebung und Auswertung sowie Methoden der Implementierungswissenschaft des Transfers internationaler Praxis in deutsche Arbeitsbereiche.

Die bereits vom Sachverständigenrat 2012 geforderte Durchdringung der Pflegefachkräfte mit akademischem Pflegepersonal von mindestens 10-20% dient als Bedarfsgrundlage des Studiengangs. Der Studiengang bietet erfahrenen Pflegepersonen die Chance ihre Berufsperspektiven weiter zu erhöhen. Die Hochschule bewertet die Arbeitsmarktperspektiven für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs prospektiv als sehr gut.

Der Studiengang orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen der Pflege und dem HQR (vgl. AoF 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach den Möglichkeiten und Plänen für weiterführende Masterstudiengänge an der Hochschule. Die Hochschule erklärt, zunächst eine Ausdifferenzierung der bisher vorhandenen Bachelorstudiengänge im Pflegebereich anzustreben, dies geschieht in enger Abstimmung mit der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. Der vorliegende Studiengang bediene eine andere Zielgruppe als der bisher vorhandene primärqualifizierende Pflegestudiengang. Perspektivisch ist ein Masterstudiengang in Advanced Nursing geplant, dieser wird jedoch erst realistisch, wenn die ersten Absolventinnen und Absolventen den vorliegenden Bachelorstudiengang abschließen. Die derzeit an der Hochschule angesiedelten Pflegestudiengänge können in die Masterstudiengänge „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ oder „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“ weitergeführt werden. Dies trifft auch für den vorliegenden Studiengang zu. Insgesamt ist die Hochschule bemüht, das Angebot an konsekutive Masterstudiengängen weiter auszubauen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Akademisierung der Pflegeprofession zu leisten. Die Hochschule hat ein Graduiertenkolleg eingerichtet und es wurden erste Promotionen gestartet. Zur Weiterentwicklung wird neben den Studierenden auch mit einem breiten Pool an Trägern zusammengearbeitet. Das Ziel ist unter anderem die gesundheitsfachschulischen Grundqualifikationen auf akademischem Niveau fortzuführen und so eine Brückenfunktion zwischen Ausbildung und Studium zu leisten. Damit will die Hochschule das Berufsbild der akademisierten Pflegeberufe nachhaltig in der Praxis etablieren. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird hierfür als Schlüsselprogramm gesehen. Die Gutachtenden nehmen dies als einen wertvollen Beitrag zur Akademisierung des Pflegebereichs wahr und würdigen die Brückenfunktion des vorliegenden Studiengangs.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule den abschließenden Mehrwert des Studiums und die mögliche Studienmotivation für den vorliegenden Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass Einrichtungen in der Umgebung zunehmend Wert auf Angestellte mit einem Bachelorabschluss aus dem Pflegebereich legen. Die Expertise aus dem Studium wird bewusst nutzbar gemacht, um z.B. die Implementierung von innovativen Pflegekonzepten in den jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen. Hier bietet die stationäre Langzeitpflege vielfältige Möglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen, perspektivisch wäre jedoch auch die ambulante Pflege ein mögliches Berufsfeld. Seitens der Arbeitgeber werden immer häufiger Arbeitszeitmodelle eingesetzt, die beispielsweise 25% der Arbeitszeit für Studiums bezogene Tätigkeiten und 75% für pflegerische Tätigkeiten vorsehen. Das Ziel des Studiengangs ist, dass die Studierenden mit einer neuen Rolle in der Praxis verbleiben und nicht zwingend in eine Managementrolle/-position wechseln. Die Hochschule gibt an, zur Förderung des Berufsbildes der akademisierten Pflege in

enger Kooperation mit Trägern und Weiterbildungsinstituten zu stehen um die berufsfeldpolitischen Entwicklungen voranzutreiben und so Arbeitsplätze zu schaffen für studierte Pflegekräfte. Derzeit arbeitet die Hochschule im Zuge dessen z.B. an einer Kooperation mit dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen), mit dem Ziel gemeinsame pflegerische Evidenz zu schaffen. Die Gutachtenden sind bezüglich der Kooperation mit dem MDK geteilter Meinung. Einerseits sollen die Studierenden in der Praxis verbleiben, andererseits wird der MDK nicht als Ort der Praxis angesehen. Grundsätzlich sind sich die Gutachtenden aber einig, dass der Mehrwert des Studiums klar gegeben ist und der Anspruch, die akademische Pflegeexpertise in die Praxis zu tragen, lobenswert ist.

Auf die Frage nach der individuellen Studienmotivation erklärt die Hochschule, dass die Diversität der Zielgruppe bezüglich der vorausgesetzten Aus- und Weiterbildungen im Studiengang fruchtbar verbunden wird und spezifische Grundlagen für ein weiterführendes Masterstudium gelegt werden. Die Studierenden kommen aus dem Beruf und wollen sich mit dem Studiengang weiterqualifizieren. Durch die vorausgesetzte Fachweiterbildung im Umfang von 700 Stunden, sieht die Hochschule das Bewerberfeld bezüglich der Studienmotivation als kleiner, aber besser geeignet an, insbesondere hinsichtlich der Studienmotivation und Fortführung vorhandener Berufserfahrungen. Durch die Konzeption des Studiengangs mit Blended-Learning Anteilen und Block-Präsenzzeiten wird außerdem ein bundesweites Einzugsgebiet angestrebt, was das potentielle Bewerberfeld stark vergrößert.

Die Gutachtenden erkundigen sich an dieser Stelle nach der Anerkennung von 18 CP für die in der Prüfungsordnung als Teilnahmevoraussetzung aufgeführten Fachweiterbildungen. Auf die Frage, warum das potentielle Feld der Bewerbenden damit eingeengt wird, erklärt die Hochschule, dass der Studiengang inhaltlich auf den Weiterbildungen aufbauen soll. Das Wissen um Strukturen und Handlungsebenen soll gebündelt und auf einem akademischen Niveau fortgeführt werden. Die Hochschule plant nach der erfolgreichen Akkreditierung eigene Weiterbildungen zu entwickeln, welche die im dritten Semester angerechneten 28 CP abbilden, so dass die Studierenden nach deren erfolgreicher Absolvierung in das dritte Semester einsteigen können. Damit soll eine Art Propädeutikum für examinierte Bewerbende ohne die geforderten Weiterbildungen geschaffen werden. Denkbar sind zukünftig weitere zertifizierte Weiterbildungen in Absprachen mit der Pflegekammer NRW welche auch von Nicht-Studierenden belegt werden können. Die Hochschule nennt hier z.B. Weiterbildungen in Community Nursing oder gerontopsychiatrischer Pflege, durch deren Kumulation ebenfalls die 700 Stunden Fachweiterbildungen nachgewiesen werden können. Beim Träger der Hochschule, der Kaiserwerther Diakonie, sind im Rahmen der Kaiserwerther Seminare bisher ebenfalls drei Weiterbildungen vorhanden. Weitere pflegerische Weiterbildungen sind in Planung.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, ob die Möglichkeit bestünde die als Teilnahmevoraussetzung geforderten Weiterbildungen parallel zum Studium zu belegen, erwidert die Hochschule, dass der Stundenumfang der gesetzlich geregelten Weiterbildungen zu hoch sei um diese parallel zum Studium und zur begleitenden Berufstätigkeit zu belegen.

Insgesamt sehen die Gutachtenden die Zugangsvoraussetzungen als hochgesteckt an, auch wenn durch Blended-Learning Anteile und Block-Präsenzzeiten ein bundesweites Einzugsgebiet angedacht ist. Die Fachweiterbildungen als Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachtenden eher kritisch betrachtet, weil Studierende im Sinne der Gleichbehandlung benachteiligt werden könnten. Die Gutachtenden erkennen aber auch an, dass das inhaltliche Studiengangskonzept auf der Nutzung der Weiterbildungen aufbaut. Strukturell ist die Bündelung und Nutzbarmachung der Weiterbildungen im Studiengangskonzept gut gestaltet. Die Hochschule gibt an, die Teilnahmevoraussetzung ggf. zu überdenken, was von den Gutachtenden positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der sieben Semester umfassende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:

Modulübersicht (Anrechnungsbereich 1.-3. Fachsemester)																														
Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW) (B.Sc.) ab 2021/22 Fliedner Fachhochschule																														
ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Semester	GM1.1: Theoretische Grundlagen der Pflegepraxis 1										GM1.2: Recht, Wirtschaft und Organisation 1					GM1.3: Medizinische Grundlagen 1					GM1.4: Gesundheits- und sozialwiss. Grundlagen 1					GM1.5: Schlüsselkompetenzen 1				
2. Semester	GM 2.1: Theoretische Grundlagen der Pflegepraxis 2										GM 2.2: Recht, Wirtschaft und Organisation 2					GM 2.3: Medizinische Grundlagen 2					GM 2.4: Gesundheits- und sozialwiss. Grundlagen 2					GM 2.5: Schlüsselkompetenzen 2				
3. Semester	WM 3.1 Spezialisierte pflegerische Fachpraxis															WM 3.2 Schlüsselkompetenzen pflegerischen Expertenhandelns					WM 3.3 Rechtliche und qualitätssichernde Rahmenbedingungen									
4. Semester	AM 1.1 Theoriebezüge der angewandten Pflegewissenschaft					AM 1.2 Einführung in Forschungsmethoden					AM 2.1 Pflegeethik und Berufspolitik					AM 2.2 Public Health und Versorgungsforschung														
5. Semester	AM 3.1 OM, Risk- und Fehlermanagement, Pflegerecht					AM 3.2 Projektmanagement					AM 4.1 Evidence Based Nursing					AM 4.2 EDV & Statistik														
6. Semester	AM 5.1 Angewandte Pflegewissenschaft					AM 5.2 Interprofessionalität					AM 6.1 Erweiterte Pflegeexpertise					AM 6.2 Methodenwerkstatt														
7. Semester	AB 1.1 Bachelorarbeit										AB 1.2 Forschungswerkstatt																			

Die ersten drei Semester (88 CP) werden aufgrund der verpflichtend vorangegangenen Berufsausbildung aus der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder der Entbindungspflege (Hebamme), sowie den Fachweiterbildungen im Umfang von 700 Stunden, pauschal angerechnet.

Der Studiengang ist in vier Aufbaumodulbereiche strukturiert, die gleichzeitig die Semester vier bis sieben darstellen. Im **Aufbaumodulbereich 1** des 4. Semesters werden zunächst wissenschaftliche Perspektiven der Pflegepraxis vermittelt und ein grundlegendes Verständnis für wissenschaftliche Herangehensweisen an pflegerelevante Probleme entwickelt. Der **Aufbaumodulbereich 2** „Evidence-basierte Pflegepraxis“ des 5. Semesters vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten um wissenschaftsbasierte Projekte in der Praxis umzusetzen und bildet die Grundlagen dafür aus, reflektierte pflegerische Entscheidungen zu begründen und dokumentieren. Der **Aufbaumodulbereich 3** „Akademisierte Pflege als Beruf im Gesundheitswesen“ des 6. Semesters vertieft Kenntnisse und Fähigkeiten, um Fragestellungen aus der Praxis mittels geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Studierende reflektieren insbesondere Aufgaben und Rollen, die akademisierte Pflegepersonen in einem interprofessionellen Team übernehmen können. Zudem werden Beispiele und Standards aus der internationalen und nationalen Praxis analysiert und mit Methoden der Implementierungswissenschaft in den eigenen Arbeitskontext transferiert. Im **Aufbaumodulbereich 4**, den Abschlussmodulen, werden die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet und diskutiert. Neben der Bachelorarbeit ist dafür im siebten Semester eine Forschungswerkstatt im Umfang von elf CP vorgesehen.

Durch die berufsbegleitende Ausrichtung und die berufspraktischen Vorerfahrungen der Studierenden sind im Studiengang keine weiteren praktischen Anteile vorgesehen.

Im Studium kommen Vorlesungen, Seminare, Webinare und webbasierte synchrone und asynchrone Übungen sowie webbasierte synchrone und asynchrone Workshops in Kleingruppen als

Lehrformen zum Einsatz. Lernformen sind z.B. Gruppenarbeiten, Vorträge, Präsentationen, Lesearbeiten, Podiumsdiskussionen, Expertinnen- bzw. Expertenbefragungen oder die Teilnahme an Fachtagungen.

Durch die berufsbegleitende Gestaltung des Studiengangs hat sich die Hochschule entschieden, Teile der Präsenzzeit durch ein Blended-Learning Konzept zu strukturieren. Hierfür ist neben den drei Präsenz-Blockwochen pro Semester ein Tag pro Woche der Onlinelehre gewidmet. Die Studierenden werden während der Online-Phasen umfassend begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Fliedner Fachhochschule ein.

Die Gutachtenden merken an, dass im vierten Semester mit sozialwissenschaftlichen Themen gestartet wird, ggf. hier aber eine Inhomogenität im Vorwissen aus der Berufsausbildung erwartet werden könnte. Die Hochschule erklärt, dass im Modul „Theoriebezüge der Pflegewissenschaft“ im vierten Semester die Grundlagen der Wissenschaftstheorien wiederholt werden, gleiches gilt für das im vierten Semester stattfindende Modul „Public Health und Versorgungsforschung“, welches zur Wiederholung und Legung von homogenisierendem Grundlagenwissen dient. Die Gutachtenden halten dies für ausreichend.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule, wie der Transfer der Pflegebasis zur Pflegewissenschaft und vice versa gelingen kann um damit die Praxisnähe des Studiengangs zu gewährleisten. Die Hochschule erklärt, dass die enge Verzahnung von Praxis und Theorie ein Grundanliegen der Lehre darstellt. Beispielhaft wird das Modul „Angewandte Pflegewissenschaft“ genannt, in welchem die Studierenden die Möglichkeit bekommen ihre neue Rolle in den jeweiligen Zielsettings auszuprobieren. Dies ist in Form eines Projekts gestaltet und wird im Seminar prozessbegleitend reflektiert. Hiermit soll Wissenschaft und Praxis miteinander vernetzt werden. Erfahrungen aus der Praxis können so im Rahmen der Pflegequalitätsentwicklung wissenschaftlich begleitet und weiterentwickelt werden, in einem Austausch auf Augenhöhe der beiden Seiten. Zudem wird dem Bereich Evidence Based Nursing im Studiengang ein hoher Stellenwert gegeben. Damit wird die Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (z.B. aus einer Literaturrecherche Maßnahmen abzuleiten) forciert und die Studierende lernen Wissenschaft nachzuvollziehen (z.B. was ist umsetzbar, was ist relevant). Die Gutachtenden würdigen, dass das inhomogene Adressatenkollektiv fachthematisch gut gebündelt und vereint wird. Mit Evidence Based Nursing wird den Studierenden eine Mechanik an die Hand gegeben, die wissenschaftliche Expertise ausgesprochen gut vermittelt und unabhängig vom späteren Versorgungssetting sinnvoll eingesetzt werden kann. Nach Ansicht der Gutachtenden gelingt der Theorie-Praxis-Transfer im Studium und die Studierenden werden auf die Rolle als wissenschaftlich qualifizierte Praktikerinnen und Praktiker gut vorbereitet.

Die Gutachtenden erkundigen sich danach, an welcher Stelle die Themen interkulturelle Sensibilität und Diversitymanagement im Studiengang enthalten sind. Die Hochschule erwidert, dass die Thematiken unter anderem im Modul „Erweiterte Pflegeexpertise“ untergebracht sind, jedoch noch nicht spezifisch heruntergebrochen wurden. Die Gutachtenden halten die Thematik für relevant und empfehlen der Hochschule den Themenkomplex kultursensible Pflege und Diversitymanagement systematisch im Modulhandbuch abzubilden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass das Studienprogramm innovativ und konzeptionell gut aufgestellt ist. Die Vermischung von pflegerischem Handwerkszeug, Management Elementen und der Nutzung von Fachweiterbildungen bietet ein hervorragendes Spiralcurriculum. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Themenkomplex kultursensible Pflege und Diversitymanagement sollte systematisch im Modulhandbuch abgebildet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Bisher besteht an der Hochschule die Möglichkeit, über das vom BMBF finanzierte DAAD-Programm PROMOS einen Auslandsaufenthalt, auch außerhalb Europas, zu realisieren. Die Hochschule hat das Antragsverfahren für die Erasmus Charta erfolgreich durchlaufen und baut Strukturen der Internationalisierung weiter aus. Studierende haben die Möglichkeit, sich vom International Office bezüglich der Planung von Auslandsaufenthalten informieren und unterstützen zu lassen. Möglichkeiten des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums sind im Studium nicht systematisch vorgesehen, werden bei Interesse aber unterstützt.

Die Fliedner Fachhochschule baut zudem die Möglichkeiten für kurze und „kombinierte“ Mobilitäten sowie der „Internationalisierung zu Hause“ aus. Unter kombinierter Mobilität wird "Blended mobility" verstanden. Anstatt eines ganzen Auslandssemesters werden physische Aufenthalte mit virtuellen Sequenzen kombiniert. Die neue Erasmus-Generation 2021-27 fördert dieses Format. Internationalisierung zu Hause (auch bekannt unter Internationalization@home) sind alle Maßnahmen für globales Lernen ohne Auslandsaufenthalt: Darunter fallen z.B. die Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis für einzelne Lehrveranstaltungen, (virtuelle) Treffen mit Akteuren aus dem Ausland oder interkulturelle Trainings

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Im Gespräch wird deutlich, dass die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten ggf. nicht einfach ist, da die Studierenden berufliche und häufig auch familiäre Verpflichtungen haben. Die Hochschule unterstützt Mobilitätswünsche mit entsprechenden Kontakten.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, was die Hochschule im Bereich Internationalisierung von zu Hause ermöglichen wird, erklärt die Hochschule, dass themenbezogenen Gastreferentinnen und – referenten eingeladen werden um auf dieser Basis Diskussionen internationaler Aspekte der Pflegewissenschaft zu ermöglichen. Internationale Referierende bieten sich an, um Forschungsmethoden und Instrumente die im internationalen Bereich entwickelt worden sind, zu lehren. In anderen Studiengängen werden solche Lehrformate bereits aktiv genutzt und werden auch im vorliegenden Programm umgesetzt.

Zudem gibt es Angebote um an Kongressen und Tagungen teilzunehmen. Die Studierende sollen hier aktiv eingebunden und jede Chance genutzt werden. Derzeit steht die Hochschule beispielsweise in einem Austausch mit der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZAHW) bezüglich der Teilnahme an einer Winterschool.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 42 SWS 68 % (29 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 32 % (13 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Studiengang beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:60. Die Hochschule geht davon aus, dass die theoretische Kapazität des Studiengangs in den ersten Jahrgängen nicht ausgefüllt wird, da die Zulassungsvoraussetzungen (Weiterbildungen der Fachpflege) die Grundgesamtheit der zulassungsfähigen Studieninteressierten stark verringert. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 68% (29 SWS).

Die FFH entwickelt derzeit ein Hochschuldidaktikkonzept, innerhalb dessen das Angebot und die Vermittlung didaktischer Weiterbildungen einen zentralen Baustein darstellen. Die Angebote richten sich an die hauptamtlichen Dozierenden wie an Lehrbeauftragte. Den aktuellen Erfordernissen folgend dominieren derzeit E-Teaching-Schwerpunkte. Bisher sind didaktische Themen regelmäßig Gegenstand der Dozierendenkonferenz gewesen. Darüber hinaus übernimmt die FFH die Kosten externer Weiterbildungen. An der Hochschule werden alle neuen Lehrenden, die eine Professur an der FFH – in Aufnahme der landesrechtlichen Bestimmungen in NRW – durch ein Peer-Review in ersten Lehrsemester begleitet. Neue Dozierende werden durch erfahrene hauptamtlich Lehrende in der Startphase begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule die personelle Betreuung der Blended-Learning Anteile. Im Aufwuchs des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachtenden hierfür ein relativ umfangreicher Betreuungsaufwand nötig. Die Hochschule bestätigt, dass Beratungsgespräche über „Teams“ zugenommen haben. Die Studiengangsleitung dient für viele Fragen als erste Ansprechperson und leitet dann in ihrer Brückenfunktion an die entsprechenden Lehrenden weiter. Prospektiv wird die Hochschule im weiteren Aufwuchs eine zusätzliche Professur aus-schreiben um die Betreuung der Studierenden zu gewährleisten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die anwesenden Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fliedner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 24,86 VZÄ tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung und Controlling des Betreibers Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche von 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im 1. Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur, die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes besteht aus:

- Bücher (Print): 8.000
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Fachzeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900
- Datenbanken: insgesamt 32, davon mit Volltextzugriff: 11
- Literaturdatenbanken: CINAHL, Carelit, WISO, Medline (über PubMed).

Ab 2021 ist die Umwandlung aller Zeitschriftenabonnements in „e-only“ geplant, wodurch Zugang zur elektronischen Zeitschriftenbibliothek besteht. Somit wird die Recherchierbarkeit der Zeitschriftenartikel vereinfacht und zusätzlich zahlreiche open-access-Zeitschriftentitel generiert.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze mit Steckdosen für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

Um den Ausnahmebedingungen des Studierens unter Corona-Bedingungen seit dem Sommersemester 2020 gerecht zu werden, hat die Fliedner Fachhochschule in einem Sonderbudget der Anschaffung von E-Books Priorität eingeräumt. Außerdem wurde ein Konzept für die Buchung von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen an der Hochschule entwickelt, das Studierende mit schwierigen Ausgangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studium im Home Office unterstützen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Umgang mit dem Thema Digitalisierung an der Hochschule und den bereitgestellten Mitteln für die Weiterentwicklung des Blended-Learnings. Die Hochschule gibt an, die Digitalisierung der Lehre weiter voranzutreiben. Die Potentiale und Vorteile des Blended-Learning werden von den anwesenden Studierenden und der Hochschule klar positiv bewertet. Bedingt durch die Coronapandemie hat sich z.B. die Nutzung von

Moodle stark verändert und ist viel dynamischer geworden. Mit der intensiveren Nutzung von Moodle und Microsoft Teams wird eine Erweiterung der Blended-Learning Inhalte angestrebt. Es findet eine Projekt-Kooperation mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum zum Thema digitales Prüfungswesen statt um den Studierenden die Nutzung von online-Prüfungsformaten und e-Portfolios zu ermöglichen.

Das anvisierte bundesweite Einzugsgebiet des vorliegenden Studiengangs wird durch den Ausbau der digitalen Strukturen überhaupt erst ermöglicht. Derzeit wird der Bestand an elektronischen Medien und digitalen Unterstützungsangeboten stark ausgebaut. Die anwesenden Studierenden bestätigen auf Nachfrage der Gutachtenden die gut ausgestattete Bibliothek, die Ausleihmöglichkeiten für Geräte, die reibungslose Fernleihe, die Vielfalt der Datenbanken und die dazugehörigen Schulungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die ersten drei Semester werden angerechnet. Im vierten, fünften und sechsten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei Prüfungen ab, im siebten Semester folgt die Bachelorarbeit und die Forschungswerkstatt.

Die Hochschule arbeitet in einigen Seminaren mit Teilnahmenachweisen (Aktive Teilnahme - AT), z.B. in Form von Ausarbeitungen, kleinen themenbezogenen Projekten, sowie Kurzreferaten und Podiumsdiskussionen. Dadurch sollen die Studierenden in ihren interaktiven, kommunikativen und teamorientierten Kompetenzen gestärkt werden. Laut § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung gilt die aktive Teilnahme nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80% der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule den Umgang mit der aktiven Teilnahme, die für sieben Module im Studiengang gilt und deren Ausgestaltung die Gutachtenden für die Blended-Learning Anteile gerne erfahren würden. Die Hochschule erklärt, dass innerhalb der abzuleistenden Seminararbeit eine Lernaufgabe (alleine oder in der Gruppe) zu bewältigen ist. Die Ergebnisse der Lernaufgabe werden auf Moodle hochgeladen und als die Erfüllung der aktiven Teilnahme gewertet. Die Hochschule führt in den synchronen Blended-Learning Anteilen keine Teilnahmelisten, was von den anwesenden Studierenden auf Nachfrage bestätigt wird.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs erkundigen sich die Gutachtenden nach der Prüfungsform „Fallanalyse“. Die Hochschule erläutert die Fallanalyse am Beispiel des Moduls „QM, Risk- und Fehlermanagement, Pflegerecht“. Hier werden z.B. „Fälle des Monats“ analysiert sowie die Fehlerkette und die Beteiligten erarbeitet. Die Verschriftlichung des Prozesses der Fehlerentstehung aus der Praxis der Studierenden oder an Beispielen von Anfang bis Ende ist in Form einer Hausarbeit anzufertigen. Den Studierenden soll hiermit auch eine Systemperspektive auf komplexe Versorgungsforschung gegeben werden. Relevant ist dabei die Entwicklung eines kritischen Verständnisses für die teilweise ungenügende Beurteilungsgrundlage unzureichenden Materials in

der Praxis. Die Gutachtenden halten die Prüfungsform „Fallanalyse“ für den Studiengang für ein zielführendes Konzept und loben die Ausgestaltung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten und zweiten Semester werden jeweils pauschal 30 CP angerechnet, im dritten Semester 28 CP. Insgesamt werden so 88 CP auf die vorangegangene Berufsausbildung und Fachweiterbildungen angerechnet und die Studierenden steigen in das vierte Semester ein. Im vierten, fünften, sechsten und siebten Semester werden jeweils 23 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Ab dem Sommersemester 2021 plant die FFH in der Evaluation mehr soziodemographische Aspekte auszuleuchten. Die Berufstätigkeit der Studierenden wird ein Bestandteil davon sein. Bisher werden nur Erstsemester nach der Finanzierungsbasis ihres Studiums befragt.

Das Studienmodell soll durch die Kombination aus Kontaktstudium vor Ort, Kontaktstudium Online und Selbststudium eine bestmögliche Vereinbarkeit mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis in der Pflege (30-50% einer Vollzeitstelle) ermöglichen. Die Hochschule hält, um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des berufsbegleitenden Studiums in Teilzeit gerecht zu werden, eine Arbeitszeitreduktion auf bis zu 30 - 50 % einer Vollzeittätigkeit für geboten. Das Kontaktstudium vor Ort findet zwischen dem vierten und dem siebten Semester in Form von je einer Blockwoche zu Beginn, in der Mitte sowie am Ende eines Semesters statt (insgesamt 3 Wochen). In jeder weiteren Woche der Vorlesungszeit findet ein Studientag als Kontaktstudium online statt. Hinzu kommen Lernformen in synchroner und asynchroner Online-Lehre. Prüfungen finden zusätzlich während der geplanten Prüfungswochen zum Ende der Vorlesungszeit statt, dadurch ist eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gewährleistet. Alle Termine und Fristen werden den Studierenden frühzeitig im Voraus kommuniziert.

Neben den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, die als Bezugsprofessorinnen und –professoren einzelne Studiengruppen begleiten, stehen den Studierenden Coachingangebote, eine Schreibberatung und eine Finanzierungsberatung zur Verfügung. Es werden online sowie in Präsenzphasen Sprechstunden für die persönliche Beratung der Studierenden angeboten.

Die Wiederholung von Prüfungen ist gemäß § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung zwei Mal möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsdichte als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Im Gespräch erkundigen sich die Gutachtenden nach der Ausgestaltung und personellen Abdeckung des Coaching Angebotes an der Hochschule und im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass im fachbezogenen Coaching Fragen wie z.B.: „Wie können beruflich gewonnenen Kompetenzen im Studium nutzbar gemacht werden?“ behandelt werden. Es geht um eine Persönlichkeitsbegleitung und Professionalisierungsbegleitung, besonders in den berufs begleitenden Studiengängen. Durch klassische Coaching Angebote wie z.B. Gruppenanalysen soll zudem die Verzahnung von Praxis und Theorie verbessert werden. Studierende der Pflege, die an Wegentscheidungen in ihrer Karriere stehen, werden unterstützt und so auch auf mögliche Brüche im beruflichen Werdegang vorbereitet. Nach Ansicht der Hochschule muss die Lehre und das Coaching zusammen spielen um Theorien in die Praxis zu operationalisieren und Reflektionsschienen in das Studium einzubauen. Die Coachingangebote werden von fachkundigen hauptberuflich Lehrenden und Lehrkräfte mit Weiterbildungen in diesem Bereich abgedeckt. Die Gutachtenden begrüßen die Umsetzung des Coachingangebots im Studiengang und erachten das Angebot als ein wichtiges Element im Professionalisierungsbestreben der Hochschule und der Studierenden.

Auf die Nachfrage nach der Nutzung anderer Betreuungsangebote verweist die Hochschule darauf, dass Beratungsangebote im psychosozialen Bereich aktiv genutzt werden und während der Coronapandemie die Frequenz der Beratungen über Teams gestiegen ist. Die Schreibberatung und besonders der „Lange Abend der Hausarbeiten“ wird von den anwesenden Studierenden als sehr hilfreich wahrgenommen. Derzeit läuft ein Programm in Zusammenarbeit mit der AOK an der Hochschule „Gesund und Fit studieren“ bei dem es unter anderem um die Stärkung der Persönlichkeit und der Resilienz geht.

Die Hochschule erklärt auf Nachfrage der Gutachtenden zu den Finanzierungsmöglichkeiten an der Hochschule und im Studiengang, dass in verwandten, berufs begleitenden Studiengängen zunehmend die Arbeitgeber die Studiengebühren finanzieren. Eine Befragung der Hochschule bei den potentiell am Studiengang interessierten Trägern und Organisationen hat eine hohe Bereitschaft zur Unterstützung bei der Finanzierung der Studiengebühren oder einer Arbeitszeitreduktion gezeigt. Die Hochschule ist derzeit aktiv dabei, im Netzwerk der Kooperationspartner für Finanzierungsmöglichkeiten/Arbeitszeitreduktionen zu werben. Alternativ hat die Hochschule über Studienkredite und Stipendien sowie eine Bafög Beratung weitere Möglichkeiten die Finanzierung zu ermöglichen. Die Studierenden bestätigen das Engagement und die Transparenz der Hochschule in diesem Bereich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut § 4 der Prüfungsordnung neben der Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Entbindungspflege (Hebamme) voraus. Ferner wird eine Fachweiterbildung in einem patientennahen Handlungsfeld pflegerischer Praxis im Sinne einer Pflegeexpertise im Umfang von insgesamt mindestens 700 Stunden vorausgesetzt. Das Studium knüpft an schon vorhandenes Wissen, bereits erworbene Kompetenzen sowie Berufserfahrung an. Die berufsbegleitende Studienform ermöglicht es den Studierenden, die eigene Berufstätigkeit und die Hochschul Ausbildung miteinander zu vereinbaren. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Durch die

pauschale Anrechnung von 88 CP auf die verpflichtend vorangegangene Berufsausbildung steigen die Studierenden in das vierte Semester ein. Pro Semester das ohne Anrechnung studiert werden muss (vier bis sieben) sind 23 CP vorgesehen.

Im Studienverlauf wechseln sich Präsenzphasen mit Selbststudienphasen ab. Insgesamt gibt es pro Semester drei Präsenzblockwochen. In jeder weiteren Woche findet ein online Kontakttag statt. Hier lernen die Studierenden anhand des unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ vorgestellten Blended-Learning Konzepts in synchroner online-Lehre. Zusätzlich gibt es asynchrone Lehrinhalte um die Selbstlernzeit zu strukturieren. Durch die Kombination des Blockwochenmodells und des Blended-Learning Konzepts soll den berufsbegleitend Studierenden eine möglichst gute Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockeinheiten für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem Pflegeberuf. Die Studierenden werden durch das ergänzende Blended-Learning Konzept gut in den Selbstlernphasen begleitet. Hiermit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf maßgeblich gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Bereich der Pflegestudiengänge und der akademischen Weiterbildung in der Pflege wurde ein fachlicher Austausch mit der Pflegekammer NRW begonnen. Der kontinuierliche Dialog und die Präsenz der Fachprofessorinnen und -professoren in den Fachverbänden der akademischen Pflege soll die Aktualität des Curriculums absichern. Darüber hinaus ist die Fliegener Fachhochschule Mitglied im European Network of Nursing Academies. In diesem Rahmen werden regelmäßig wissenschaftliche Untersuchungen der Kompetenzen der Graduierten von Pflegestudiengängen durchgeführt. Die Fliegener Fachhochschule ist Mitglied bei der Dekanekonferenz Pflegewissenschaften. Aufgrund von Mitgliedschaften und Gutachtendentätigkeiten sind die Modulverantwortlichen Teil der relevanten wissenschaftlichen Netzwerke und bringen aktuelle Entwicklungen in den Studiengang ein. Für die Überarbeitung des Studiengangs und seiner Elemente übernimmt die Studiengangsleitung mit den Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination die Verantwortung. Sie bilden ein Studiengangsteam. In die Auswertungen sind die Studierenden einzubeziehen. Planungs- und Evaluationskonferenzen werden mindestens einmal im Semester durchgeführt.

Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert. Die Fliegener Fachhochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte innovative Lernformen fördern wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und die daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegialer Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind nach Ansicht der Gutachtenden wertvolle Elemente. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden so regelhaft überprüft und angepasst. Die Gutachtenden begrüßen die Einbindung internationaler Ansätze durch die Internationalisierung von Zuhause in das Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und durch diese weiterentwickelt. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die durch die Hochschule eingesetzten Evaluationsbögen erheben den Workload der Studierenden. Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Die Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle Qualitätsmanagement-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können auch über eine Email-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der Qualitätsmanagement-Stabsstelle bearbeitet wird.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit denselben. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professorinnen und Professoren.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar, besonders hervorzuheben sind hier die Evaluationskonferenz und die Arbeit der Evaluationsgruppe.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Ab-

solvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventinnen- und Absolventenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitysensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. So gewährleistet die Hochschule neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Susanne Grundke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Herr Prof. Dr. Michael Boßle, THD - Technische Hochschule Deggendorf

Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Barbara Franke, Evangelische Altenhilfe Wald - gemeinnützige GmbH

Studierende:

Frau Laura Ziese, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	09.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.

StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)